

2025 053

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 36/96

vom

9. Dezember 1996

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Ignatz G[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED],
N[REDACTED]

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

gegen

den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, vertreten
durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht
Hamm, H[REDACTED]straße [REDACTED] H[REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 9. Dezember 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Jähnke, die Richter Dr. Fischer, Basdorf und Streck sowie die Rechtsanwälte Dr. von Hase, Dr. Schott und Dr. Körner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. April 1996 wird unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsgegner die ihm im Beschwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Der Anwaltsgerichtshof hat den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung gegen die auf § 14 Abs. 2 Nr. 10 BRAO gestützte Widerrufsverfügung des Antragsgegners zurückgewiesen. Gegen den ihm am 27. April 1996 zugestellten Beschluß des Anwaltsgerichtshofs richtet

- 3 -

sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers, die am 3. Juni 1996 beim Anwaltsgerichtshof eingegangen ist.

Damit hat der Antragsteller die Frist des § 42 Abs. 4 Satz 1 BRAO versäumt. Der Wiedereinsetzungsantrag hat keinen Erfolg, weil nicht dargetan ist, daß der Antragsteller ohne sein Verschulden an der Fristwahrung gehindert war (§ 42 Abs. 6 BRAO, § 22 Abs. 2 FGG). Sein Vorbringen über die Aushändigung einer Beschlufausfertigung durch seinen Vertreter nach Fristablauf ist hierfür gänzlich unergiebig, denn der Beschluß des Anwaltsgerichtshofs ist dem Antragsteller, wie die Postzustellungsurkunde erweist, durch persönliche Übergabe zugestellt worden.

Die vorliegende Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen (BGHZ 44, 25).

Jähnke

Fischer

Basdorf

Streck

Hase

Schott

Körner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

